

SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2021/1 vom 27. August 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2021_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2021/1 du 27 août 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2021/1 del 27 agosto 2025

Regeste

Klage betreffend Beitragsforderungen durch Stiftung FAR; Abschreibung des Verfahrens nach Klagerückzug durch die Stiftung FAR aufgrund der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven über die Beklagte. Die Kosten der bei Konkurseröffnung pendenten, vom Versicherungsgericht angeordneten Unterstellungskontrolle sind in Analogie zu Art. 45 Abs. 1 ATSG von den Parteien hälftig zu tragen, da die Klägerin ihre Untersuchungspflicht und die Beklagte ihre Mitwirkungspflicht verletzt hatten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. August 2025, BV 2021/1).

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren wird beschrieben.

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 3

Den Parteien werden die Abklärungskosten von insgesamt Fr. 5'635.75 je zur Hälfte (Fr. 2'817.88) auferlegt.

E. 4

Die Klägerin bezahlt der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 500.--. BV 2021/1 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.